

## Festvortrag zur Übergabe eines Ölbildnisses von Johann Samuel Friedrich von Böhmer in Frankfurt (Oder) am 28. November 2013

---

Als ich vor gut 20 Jahren hier nach Frankfurt (Oder) an die Viadrina kam, war mir überhaupt nicht bewusst, dort die erste strafrechtliche Vorlesung seit über 180 Jahren abzuhalten. Und noch weniger war mir präsent, dass ich mich in der Tradition von Johann Samuel Friedrich von Böhmer bewegte, des größten deutschen Strafrechtsdogmatikers des 18. Jahrhunderts. Als ich dies endlich realisiert hatte, war für mich klar, dass ich meinem Vor-Vor-Vor-Vorgänger meine akademische Antrittsvorlesung widmen sollte.<sup>1</sup>

Wer war nun aber dieser Johann Samuel Friedrich von Böhmer?

Geboren wurde er am 19. Oktober 1704 in Halle an der Saale als ältester von vier Söhnen des dortigen Professors für Kirchenrecht, Justus Henning Böhmer, eines der bedeutendsten Rechtsgelehrten seiner Zeit. Als »weltberühmt«<sup>2</sup> und »unsterblich«<sup>3</sup> bezeichnete ihn überschwänglich ein zeitgenössischer Chronist. Obwohl es auch seine Brüder als Professoren für Medizin und Kirchenrecht bzw. als preußischer Oberamtspräsident sehr weit brachten, galt schon früh Johann Samuel Friedrich als der »begabteste Sohn«.<sup>4</sup>

Er studierte ab 1720, erst 16 Jahre alt, an der Juristenfakultät der Friedrichs-Universität zu Halle. Seine Prüfungen bestand er teilweise, wie es seinerzeit aufge-

<sup>1</sup> Uwe Scheffler: J. S. F. von Böhmer (1704–1772) und der *dolus eventualis* – Kann der große Professor der alten Viadrina dem heutigen Strafrecht noch etwas geben?, in: Juristische Ausbildung (Jura) 1995, S. 349 ff.; auch in: Europa Universität Viadrina (Hrsg.), *Universitätschriften Bd. 7*, Frankfurt (Oder) 1995, S. 131 ff.; siehe ders.: Kein Genie, aber doch irgendwie genial – Johann S. F. von Böhmer, in: *Märkische Oderzeitung vom 12./13. November 1994*, *Wochenendjournal* S. 5.

<sup>2</sup> Christoph Weidlich: *Lexicon oder kurzgefaßte Lebensbeschreibungen aller jetztlebenden Rechtsgelehrten in alphabetischer Ordnung*, Halle 1766, S. 28.

<sup>3</sup> Ders.: *Zuverlässige Nachrichten von denen jetztlebenden Rechtsgelehrten*, Zweyter Theil, Halle 1758, S. 61.

<sup>4</sup> Siehe Hans-Thorald Michaelis: *Geschichte der Familie von Boehmer – In Fortführung der von Hugo Erich von Boehmer im Jahre 1892 verfassten Genealogie der von Justus Henning Boehmer abstammenden Familien sowie auch einiger der mit ihnen verschwägerten Familien*, Bonn-Bad Godesberg 1978, S. 55.



Abb. 28 | Johann Samuel Friedrich von Böhmer, M. Bartsch, 1910, Öl auf Leinwand, nach einem Kupferstich von Johann David Schleuen (1711–1772)

zeichnet wurde, »unter dem Vorsitz seines großen Herrn Vaters«, <sup>5</sup> der ihn auch 1725 promovierte.

Ein damaliger Chronist merkte ohnehin an, es sei bekannt, »wie sehr der [...] Geheimbde Rath Böhmer vor das Wohl seiner Herren Söhne gesorget und er an getreuen und sorgfältigen Unterrichten nicht habe ermangeln lassen«. <sup>6</sup>

Jedenfalls erhielt der junge Böhmer schon 1726, gerade 22-jährig, eine ordentliche Professur an Vaters Universität und wurde dort später auch Dekan.

1735 heiratete er eine Tochter des berühmten Mediziners und Chemikers Georg Ernst Stahl, mit der er Zeitgenossen zufolge »in einer vergnügten Ehe [ge]lebet« hat, <sup>7</sup> und die ihm zehn Kinder gebar. <sup>8</sup>

Kurzum: Unter der »getreuen und sorgfältigen Fürsorge« seines Vaters <sup>9</sup> und eingehiratet in eine der berühmtesten deutschen Gelehrtenfamilien führte Böhmer ein

<sup>5</sup> Siehe Christoph Weidlich: Geschichte der jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teuschland und zum Theil auch ausser demselben, als ein Rechts-Gelehrten-Lexicon in alphabetischer Ordnung, nebst einer hierzu dienlichen Vorrede, Erster Theil, Merseburg 1748, S. 66; siehe auch Gottfried Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, Berlin 1936, S. 4 Fn. 3.

<sup>6</sup> Weidlich: Zuverlässige Nachrichten, S. 2.

<sup>7</sup> Ebd., S. 62.

<sup>8</sup> Siehe Johann Heinrich Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Supplemente Vierter Band, Leipzig 1754, S. 32, wo neun Kinder namentlich aufgeführt werden; es fehlt dort noch die erst 1754 geborene Tochter Sophie Auguste Ernestine.

<sup>9</sup> Siehe Michaelis: Geschichte der Familie von Boehmer, S. 55.

wohlgeordnetes Professorenleben im damals preußischen Halle mit seiner noch relativ jungen Universität, einem geistigen Zentrum der Frühaufklärung.

Zeitgenossen betonten jedoch schon damals sein »mutiges Anpacken« von neuen Aufgaben,<sup>10</sup> was immer man darunter im Einzelnen verstehen mag; jedenfalls drang die Kunde davon offenbar bis nach Berlin vor.

Denn 1746 sollte Böhmer auf Betreiben des preußischen Königs Friedrich II. als Richter an das Reichskammergericht in Wetzlar gehen, damals das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reiches. Er lehnte dies aber »allerunterthänigst«<sup>11</sup> ab; er wollte vielmehr »aus Liebe zu seinem greisen Vater« in Halle bleiben,<sup>12</sup> »um selbigem im Alter beizustehen«.<sup>13</sup>

Erst nach dem Tod des Vaters folgte Böhmer 1750 einem Ruf des Königs als Professor an die Alma Mater Viadrina in Frankfurt an der Oder.<sup>14</sup> Diesen Ruf hatte er übrigens noch einer Empfehlung seines Vaters zu verdanken, den Friedrich früher selbst nach Frankfurt hatte berufen wollen.

Böhmer, zuvor vom König auch noch zum Geheimrat ernannt, wurde an der Viadrina nicht nur sogleich Praeses Ordinarius der Juristenfakultät, sondern erhielt auch das Direktorat. (Das Direktorat, damals eine preußische Besonderheit, ermächtigte zur obrigkeitlichen Aufsicht über Universität und Professoren.) Offenbar meinte man nach eher negativen Erfahrungen mit den vorherigen Direktoren Johann Jakob Moser (einem Staatsrechtler) und Johann Lorenz Fleischer (einem Zivilrechtler),<sup>15</sup> mit Böhmer den »Richtigen« für diese »Chefrolle« an der Viadrina gefunden zu haben. Friedrich II. sorgte sich dementsprechend sogar, nach dem Wechsel Böhmers könnte nun die andere Landesuniversität in Halle »in décadence geraten und ruiniert

<sup>10</sup> Ebd., S. 55.

<sup>11</sup> Weidlich: Zuverlässige Nachrichten, S. 61.

<sup>12</sup> Johann Friedrich von Schulte: Stichwort »Böhmer, Johann Samuel Friedrich v.«, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Dritter Band, Leipzig 1876, S. 76.

<sup>13</sup> Weidlich: Zuverlässige Nachrichten, S. 60.

<sup>14</sup> Näher Conrad Bornhak: Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung bis 1810, Berlin 1900, S. 107.

<sup>15</sup> Siehe vor allem zu Moser Uwe Scheffler: Die Viadrina-Professoren Johann Jakob Moser (1701–1785) und Johann Samuel Friedrich von Böhmer (1704–1772) – gleichberühmt, aber grundverschieden, in: Förderverein zur Erforschung der Geschichte der Viadrina (FEGV) – Jahresbericht 2 (1999), S. 16 ff.; ders.: Schreibselig, unsterblich – und ein glühender Patriot. Die merkwürdige Karriere des Viadrina-Professors Johann Jakob Moser, in: Märkische Oderzeitung vom 23./24. September 2000, Wochenendjournal S. 2; siehe auch ders.: Johann Jakob Moser und die aktuelle Hochschulreform – An der Viadrina wurde mit dem »starken Präsidenten« schon vor über einem Vierteljahrtausend experimentiert, in: Perspektive 21 – Brandenburgische Hefte für Wissenschaft und Politik, Heft 3 (1998), S. 75 ff.

werden.«<sup>16</sup> Der Wertschätzung des Königs entsprach auch die ungewöhnlich hohe Besoldung von 800 Thalern Jahresgehalt inklusive freier Wohnung.<sup>17</sup>

Viele Einzelheiten über Böhmers Wirken an der Viadrina sind nicht bekannt. Zeitgenossen berichteten, dass »der Herr Geheimderath [...] die ihm anvertrauten Ämter mit grosser Geschicklichkeit«<sup>18</sup> und »Eifer«<sup>19</sup> verwaltete. Er selbst beklagte, dass er »ratione muneris« kaum zu literarischer Tätigkeit kommen würde.<sup>20</sup> Die Anzeichen sprechen allerdings dafür, dass Böhmers große Arbeitsbelastung vor allem aus einem »selbstherrlichen Regiment« resultierte;<sup>21</sup> er zog Vieles, auch zum Unwillen seiner Kollegen, an sich.<sup>22</sup> Selbst im Ministerium nahm man noch 1770 mit durchaus gemischten Gefühlen zur Kenntnis, dass an der Viadrina »alles auf Böhmer beruhe«.<sup>23</sup>

Im Jahr 1770 wurde Böhmer »auf sein rücksichtlich seiner in verschiedenen pr[eußischen] Diensten stehenden Söhne angebrachtes Gesuch«<sup>24</sup> von Friedrich II. in den preußischen erblichen Adelsstand erhoben; auch das Wappen, das sich unten auf dem Portrait befindet, wurde ihm zu diesem Anlass verliehen.

Am 20. Mai 1772 ist Johann Samuel Friedrich von Böhmer im Alter von 67 Jahren hier in Frankfurt verstorben. Die Viadrina hatte ihren »starken« Direktor verloren, die »Kriminalrechtsgelahrtheit«, wie es ein Hallenser Kollege damals ausdrückte, ihren »Heerführer«.<sup>25</sup>

Nun, als »Heerführer« der »Kriminalrechtsgelahrtheit« hat Böhmer weniger »Schlachten« geschlagen als der eine oder andere zeitgenössischer Kollege, der die

<sup>16</sup> Bornhak: Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung, S. 107.

<sup>17</sup> Ebd., S. 107, 114; siehe aber auch Carl Rhenatus Hausen: Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder, 2. Aufl., Frankfurt an der Oder 1806, S. 24 f., wonach Darjes mit 1100 Thalern besoldet wurde.

<sup>18</sup> Weidlich: Zuverlässige Nachrichten, S. 62.

<sup>19</sup> Siehe Michaelis: Geschichte der Familie von Boehmer, S. 62.

<sup>20</sup> Johann Samuel Friedrich von Böhmer: Meditationes in Constitutionem Criminalium Carolinam, Magdeburg 1770, S. 1.

<sup>21</sup> Jörgen Haalck: Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt an der Oder, in: Heimatkunde und Landesgeschichte, Festschrift für Rudolf Lehmann, Weimar 1958, S. 164.

<sup>22</sup> Zur Bearbeitung der Spruchakten durch Böhmer siehe näher Scheffler, in: Jura 1995, S. 350; ders., in: FEGV – Jahresbericht 2 (1999), S. 21 f.

<sup>23</sup> Bornhak: Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung, S. 69.

<sup>24</sup> Johann Christian von Hellbach: Adels-Lexikon oder Handbuch über die historischen, genealogischen und diplomatischen, zum Theil auch heraldischen Nachrichten von hohen und niedern Adel, besonders in den deutschen Bundesstaaten, so wie auch von dem österreichischen, böhmischen, mährenschen, preußischen, schlesischen und lausitzischen Adel, Erster Band, Ilmenau 1825, Stichwort »Böhmer, Joh. Samuel Friedrich«, S. 159.

<sup>25</sup> Daniel Nettelbladt: Sammlung kleiner juristischer Abhandlungen, Halle 1792, S. 304 f.

Tinte nicht halten konnte:<sup>26</sup> Böhmer legte seine Lehre lediglich in drei, noch althergebracht in Latein geschriebenen Büchern nieder. Nur drei – aber was für welche!

Das erste, 1732 noch in Halle fertiggestellte Werk, »Elemente der Kriminalwissenschaft«, kurz: die »Elementa«,<sup>27</sup> gilt als das »erste Lehrbuch des Strafrechts von wissenschaftlicher Qualität«<sup>28</sup> und erlebte in kurzer Zeit sechs weitere Auflagen.<sup>29</sup>

Sein zweites Werk, in Frankfurt an der Oder geschaffen und 1759 erschienen,<sup>30</sup> stellt die erste große kritische Auseinandersetzung mit dem über hundert Jahre alten Hauptwerk<sup>31</sup> des größten Strafrechtsdogmatikers des 17. Jahrhunderts, Benedict Carpzov, dar.<sup>32</sup>

Kurz vor seinem Tod schließlich schrieb Böhmer einen Kommentar zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532,<sup>33</sup> der als »die erschöpfendste, gründlichste und wissenschaftlich wertvollste Erläuterung« dieses damals immer noch relevanten ersten allgemeinen Strafgesetzbuches auf deutschem Boden gilt.<sup>34</sup>

Ein wichtiges Anliegen in Böhmers Schriften war die Herausarbeitung der strafrechtsdogmatischen Kriterien für die Verhängung der poena extraordinaria anstelle der poena ordinaria, eine damals bedeutsame Frage, die über Tod oder Leben eines Missetäters entscheiden konnte.<sup>35</sup> Vereinfacht gesprochen: Es ging darum, die Fälle abzuschichten, die geringer zu bestrafen sind, weil sie das vom Strafgesetz umschriebene pönalisierte Verhalten nicht so ganz erfüllen.

So sollte insbesondere dann die Strafe gemildert werden, wenn kein eigenhändig begangenes, vollendetes und vorsätzliches Delikt vorliegt, sondern das, was wir heute als die »besonderen Erscheinungsformen der Straftat« bezeichnen, also wenn dem Täter zum Beispiel »nur« Versuch, Fahrlässigkeit oder Beihilfe vorzuwerfen ist und nicht Vollendung, Vorsatz und täterschaftliches Handeln.

<sup>26</sup> Insbesondere Johann Jakob Moser, einige Jahre vor Böhmer Ordinarius und Direktor an der Alma Mater Viadrina, hat ungefähr 500 bis 600 Bücher geschrieben; siehe näher Scheffler, in: FEGV – Jahresbericht 2 (1999), S. 13 f.; ders., in: Märkische Oderzeitung vom 23./24. September 2000, Wochenendjournal S. 2.

<sup>27</sup> *Elementa jurisprudentiae criminalis*.

<sup>28</sup> Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer, S. 13.

<sup>29</sup> 1738, 1743, 1749, 1757, 1776, 1774.

<sup>30</sup> *Observationes selectae ad Bened. Carpzovii Practicam Novam Rerum Criminalium Imperialem Saxoniam*.

<sup>31</sup> *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*, Wittenberg 1635.

<sup>32</sup> Näher Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer, S. 13 ff.

<sup>33</sup> *Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam*.

<sup>34</sup> Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer, S. 17.

<sup>35</sup> Näher dazu Eberhard Schmidt: *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl., Göttingen 1965, § 155.

Von Eberhard Schmidt, dem wichtigsten neueren Historiker des deutschen Strafrechts, wird in diesem Zusammenhang Johann Samuel Friedrich von Böhmer der »[Karl] Binding des 18. Jahrhunderts« genannt<sup>36</sup> – eine Aussage, die für den Kundigen zweierlei beinhaltet:

Zunächst einmal ist danach Böhmer – wie später Binding – als der größte deutsche Strafrechtsdogmatiker seiner Zeit anzusehen.<sup>37</sup> Dem mag problemlos zuzustimmen sein. Allein die Tatsache, dass ihm das Verdienst zukommt, das erste deutsche Strafrechtslehrbuch von wissenschaftlicher Bedeutung geschrieben zu haben, rechtfertigt schon die Einschätzung, Böhmer stelle bis dato den »Höhepunkt der deutschen Strafrechtswissenschaft« dar.<sup>38</sup>

Aber die Aussage Eberhard Schmidts beinhaltet auch eine diskrete Kritik: So wie Karl Binding im Unterschied zu den beiden anderen großen Strafrechtlern des 19. Jahrhunderts, Paul Johann Anselm von Feuerbach und Franz von Liszt, als der konservative »Vollender« der Epoche der liberal-rechtsstaatlichen Gestaltung des Strafrechts gilt,<sup>39</sup> war auch Böhmer kein »Bahnbrecher [...] eines neuen Strafrechts«,<sup>40</sup> kein »genialer Neuerer«.<sup>41</sup> Ihm war eine »konservative Grundhaltung«<sup>42</sup> eigen, ihm fehlte die »kritische Haltung gegenüber dem geltenden Recht«.<sup>43</sup> Insbesondere den aufklärerischen Forderungen nach allgemeiner Abmilderung des damals drakonischen Strafsystems stand Böhmer weitgehend ablehnend gegenüber.

Überhaupt nahm Böhmer »kaum Notiz«<sup>44</sup> vom Gedankengut der Aufklärung, obwohl sein von ihm so verehrter Vater sogar zur Schule des großen Bekämpfers von Hexenprozessen und Folter, Christian Thomasius, gezählt wird (der übrigens vier Jahre Student hier an der Alma Mater Viadrina war); auch er selbst hörte in Halle Vorlesungen bei Thomasius sowie bei Christian Wolff.

Noch kurz vor seinem Tode befürwortete Böhmer die Anwendung der Folter, die von Friedrich II. für Preußen schon durch Kabinettsorder vom 3. Juni 1740

<sup>36</sup> Ebd., § 148.

<sup>37</sup> So auch ausdrücklich ebd., § 154.

<sup>38</sup> Carl Ludwig von Bar: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Straftheorien, Berlin 1882, S. 152; ähnlich Louis Günther: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts, Abteilung II, Erlangen 1891, S. 135; Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer, S. 13 mit weiteren Nachweisen.

<sup>39</sup> So ausdrücklich Schmidt: Einführung in die Geschichte, § 273 a.E.

<sup>40</sup> Hermann Conrad: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Karlsruhe 1966, S. 420.

<sup>41</sup> Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer, S. 46.

<sup>42</sup> Hinrich Rüping: Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur, in: Peter Landau, Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption, Frankfurt/Main 1984, S. 174.

<sup>43</sup> Ulrich Eisenhardt: Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., München 2008, § 43 Rn. 369.

<sup>44</sup> Friedrich Schaffstein: Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen deutschen Strafrecht, Göttingen 1985, S. 9.

weitgehend abgeschafft und sechzehn Jahre später endgültig beseitigt worden war.<sup>45</sup>

Nicht zufällig ist Johann Samuel Friedrich von Böhmer denn auch mit seinem Hal-lenser Landsmann und Zeitgenossen Georg Friedrich Händel verglichen worden,<sup>46</sup> dem Vollender der Barockmusik, der für die Fortführung musikalischer Traditionen steht – und nicht mit dem etwa gleichaltrigen Carl Philipp Emanuel Bach, der als Wegbereiter der Wiener Klassik gilt: Joseph Haydn betonte, dass er »dem Emanuel Bach sehr vieles verdanke«;<sup>47</sup> Wolfgang Amadeus Mozart bezeichnete Bach als »Vater« und sagte weiter: »Wer von uns was Rechts kann, hat von ihm gelernt«.<sup>48</sup> Solche Elogen auf Böhmer sind mir von keinem nachfolgenden Strafrechtswissenschaftler bekannt.

Meines Erachtens bietet sich gerade hier und heute bei der Präsentation eines Gemäldes in einem Museum eine noch interessantere Parallelisierung Böhmers als die mit Händel an: nämlich mit François Boucher, dem französischen Hauptmeister des Rokoko und letzten ganz Großen in der bald 500-jährigen Ahnengalerie der Alten Meister, der mit Böhmer ziemlich deckungsgleich die ganze Lebensspanne teilte.

Boucher, 1703 geboren, starb 1770, 19 Jahre vor dem Ausbruch der Französischen Revolution. Nichts, aber auch gar nichts weist in seinen Gemälden mit gefälligen, oft sogar frivolen und erotischen Szenen voll Heiterkeit, Eleganz und Anmut auf den großen Umbruch, auf den auch in der Malerei bevorstehenden Aufbruch in die Moderne hin. Vom Revolutionsklassizismus eines Jacques-Louis David, von dessen »Schwur der Horatier« scheint er genauso Lichtjahre entfernt wie Böhmer von dem schon erwähnten Kriminalwissenschaftler Paul Johann Anselm von Feuerbach, der 1813 mit seinem Bayerischen Strafgesetzbuch das moderne Strafrecht einleitete und heute noch, anders als Böhmer, in aller Munde ist.

Boucher male nur »Kinderreigen und rosige Hinterteile«, formulierte etwa der Aufklärer Denis Diderot.<sup>49</sup> Mit dem Erstarken des Bürgertums wandelte sich der Geschmack vollkommen. Galante Rokoko-Malerei à la Boucher wurde als gekünstelt und verdorben empfunden. Honoré Fragonard, Bouchers 30 Jahre jüngerer Schüler, der Maler der zuckrig-frivolen »Schaukel«, verlor infolge der Französischen Revolution

<sup>45</sup> Näher Boldt: Johann Samuel Friedrich von Böhmer, S. 121 f.; Marianne Hornung-Grove: Beweisregeln im Inquisitionsprozeß Johann Brunnemanns, Johann Paul Kress' und Johann Samuel Friedrich Boehmers, Diss. iur. Göttingen 1974, S. 70 ff., 139; Ernst Landsberg/Roderich von Stintzing: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Dritte Abtheilung, 1. Halbband, München/Leipzig 1898, S. 304.

<sup>46</sup> Günther: Die Idee der Wiedervergeltung, S. 135.

<sup>47</sup> Georg August Griesinger: Biographische Notizen über Joseph Haydn, Leipzig 1810, S. 13.

<sup>48</sup> Friedrich Rochlitz: Für Freunde der Tonkunst, Vierter Band, Leipzig 1832, S. 368 Fn.

<sup>49</sup> Denis Diderot: Aus dem Salon von 1763, in: Friedrich Bassenge/Theodor Lücke (Übers.): Denis Diderot, Ästhetische Schriften, Bd. 1, Berlin 1967, S. 440.

seine adligen Auftraggeber und starb, da er sich der neuen klassizistischen Richtung nicht mit Erfolg anzuschließen vermochte, 1806 in Armut und Vergessenheit.

Boucher selbst wurde erst knapp ein Jahrhundert nach seinem Tod wiederentdeckt – und auch dann nicht etwa als bislang vernachlässigter Ahnherr der Avantgarde wie etwa Fragonard durch die Impressionisten: Boucher wurde vielmehr lediglich zum Vorbild tradierter Salonmaler wie Alexandre Cabanel, die den »offiziellen« Akademischen Realismus um die Spielart eines Neo-Rokoko anreicherten und nackte Putten für den Pariser Salon malten, währenddessen uns Édouard Manet schon die »Olympia« und »Le Déjeuner sur l'herbe« schenkte.

Aber zurück zu Johann Samuel Friedrich von Böhmer: 22 Jahre nach seinem Tod wurde im Strafrecht endlich die mehr als ein Vierteljahrtausend alte Peinliche Gerichtsordnung Karls V. durch das Allgemeine Preußische Landrecht abgelöst – ein Werk übrigens von Carl Gottlieb Svarez, der an der Alma Mater Viadrina von 1762 bis 1765 Rechtswissenschaften studiert hatte und seine strafrechtliche Ausbildung Böhmer verdankte.

Das bewirkte für Böhmers Schriften so ziemlich genau das Gleiche, was für Bouchers Malerei aus der Französischen Revolution folgte:

Genügen nach dem bekannten Ausspruch Julius von Kirchmanns schon »drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur«,<sup>50</sup> so kann man ermessen was die Auswechslung praktisch der gesamten Gesetzesgrundlagen für das strafrechtsdogmatische Werk Böhmers bedeutete.

So wurde schon ein halbes Jahrhundert nach seinem Tod angemerkt, sein im 18. Jahrhundert mehrfach aufgelegtes erstes großes Buch, die »Elementa«, sei »fast in Vergessenheit gerathen«.<sup>51</sup> Und auch im neueren Schrifttum wird regelmäßig die Auffassung vertreten, Böhmers Einfluss sei »auf die Wissenschaft seiner Zeit« beschränkt geblieben.<sup>52</sup>

Nun erscheint mir diese Würdigung nur mit einigen Abstrichen richtig zu sein. Böhmer war in seinen Werken eingespannt in die große Aufgabe der damaligen, aber eigentlich auch noch der heutigen Strafrechtsdogmatik, nämlich in die Systematisierung des *crimen extraordinarium*, für das eine geringere Strafe als die *poena ordinaria* zu verhängen ist. Es geht hier, ich habe es schon erwähnt, vor allem um die Abschichtung der »richtigen« Straftat, des vorsätzlichen vollendeten Begehungs-

<sup>50</sup> Julius von Kirchmann: Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, S. 23.

<sup>51</sup> [Ernst Peter Johann] Spangenberg: Stichwort »Böhmer, 2) Johann Samuel Friedrich«, in: Johann Samuel Ersch/Johann Gottfried Gruber: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaft und Künste, Section 1, Theil 11, Leipzig 1823, S. 241.

<sup>52</sup> Hornung-Grove: Beweisregeln im Inquisitionsprozeß, S. 7; ähnlich Schmidt: Einführung in die Geschichte, § 148; siehe auch Erich Döhring: Geschichte der juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665–1965, Neumünster 1965, S. 84.

delikts, von milder zu bestrafenden Erscheinungsformen wie Versuch, Fahrlässigkeit, Teilnahme, Unterlassen, Irrtum usw.

Und hier hat Böhmer durchaus »neuzeitliche Ideen vorbereitet«. <sup>53</sup> So hat er etwa durch seine Unterscheidung zwischen *causa physica* und *causa moralis* Wichtiges für die jetzt immer noch schwierige Abgrenzung zwischen Täterschaft einerseits und andererseits Teilnahme – also Anstiftung und Beihilfe – geleistet, <sup>54</sup> sowie mit der Überwindung des *dolus indirectus* durch den *dolus eventualis* den bis heute aktuellen Weg zur Trennung von Vorsatz und Fahrlässigkeit aufgezeigt. <sup>55</sup> Auch der seit 1941 in Deutschland geltende, heftig umstrittene <sup>56</sup> Mordparagraph lässt sich auf Böhmer zurückführen. <sup>57</sup>

Insofern war und ist Böhmer ein Großer des Strafrechts, ein ganz Großer der *Viadrina*, an der er fast ein Vierteljahrhundert in erster Reihe gewirkt hat, und auch ein Großer unserer Stadt.

Ich habe mich deshalb schon 1994 in meiner Antrittsvorlesung an der neuen *Viadrina* darüber gewundert, »daß es hier in der Stadt keinerlei Spuren von ihm zu geben scheint. Vor allem unseren anderweitig berühmt gewordenen Studenten gedenken wir in vielfältiger Weise. Das gilt nicht nur für Carl Philipp Emanuel Bach und Heinrich von Kleist. Straßen sind nach Thomasius, den Humboldts, Ulrich von Hutten und Thomas Müntzer benannt. Baumgarten-, Wimpina-, Sabinius-, Wünsch-, Berends- und Willichstraße weisen in Neubesineschen auf Frankfurter Professoren hin.« <sup>58</sup> An Böhmers Nachfolger als Direktor der *Alma Mater Viadrina*, Joachim Georg Darjes, erinnert, so ergänze ich, schon seit über zwei Jahrhunderten sogar ein großes, von Johann Gottfried Schadow entworfenes Grabdenkmal aus Sandstein im Gertraudenbergpark.

Es freut mich deshalb sehr, dass sich nunmehr zum Andenken an Johann Samuel Friedrich von Böhmer wenigstens ein Porträt hier im *Museum Viadrina* befindet.

<sup>53</sup> Erich Döhring: Stichwort »Böhmer, Johann Samuel Friedrich von«, in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB), Zweiter Band, Berlin 1955, S. 392.

<sup>54</sup> Näher Boldt: *Johann Samuel Friedrich von Böhmer*, S. 316 ff.

<sup>55</sup> Scheffler, in: *Jura* 1995, S. 351 ff.

<sup>56</sup> Näher Uwe Scheffler: Von zeitiger lebenslanger und lebenslanger zeitiger Freiheitsstrafe, in: *Juristische Rundschau* (JR) 1996, S. 485 ff.; Kamila Matthies/Uwe Scheffler: Die vorsätzlichen Tötungsdelikte im polnischen und deutschen Strafrecht, in: Gerhard Wolf (Hrsg.): *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 5, Heidelberg u.a. 2002, S. 251 ff.

<sup>57</sup> Näher Boldt: *Johann Samuel Friedrich von Böhmer*, S. 171 f.; siehe auch Horst Schröder: Der Aufbau der Tötungsdelikte, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* (SJZ) 1950, Sp. 562 Fn. 12; Albin Eser: *Verhandlungen des 53. Deutschen Juristentages 1980*, Bd. 1, Teil D, München 1980, S. 32 Fn. 44.

<sup>58</sup> Scheffler, in: *Jura* 1995, S. 356.